

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

FAKTENBLATT PHYSIOTHERAPIE

Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen für eine berufliche Tätigkeit

1. Grundsatz

Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche in fachlich eigener Verantwortung tätig sind, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons, auf dessen Gebiet sie die Tätigkeit ausüben (Art. 11 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe [GesBG; SR 811.21]). Für den Erhalt einer solchen benötigt es unter anderem ein eidgenössisches oder vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkanntes ausländisches Diplom.

Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche nicht in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, führen ihre Tätigkeit in fachlich fremder Verantwortung aus, nämlich unter Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung (BAB). Sie müssen gemäss § 7 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) über entsprechend fachliche Kenntnisse verfügen.

Als in eigener fachlicher Verantwortung arbeitend gelten im Kanton Aargau mindestens folgende Personen:

- Selbstständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten in einer Einzelfirma
- Leitende(r) Physiotherapeut(in) in einer Praxis / einem Praxisstandort (GmbH, AG, einfache Gesellschaft)
- Im stationären Bereich: der / die leitende(r) Physiotherapeut(in) und die entsprechende Stellvertretung

Das Departement empfiehlt eine BAB mit entsprechender Berechtigung für eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auch für die Stellvertretung einzuholen, dies aus Gründen der Planungs- und Leistungserbringungssicherheit.

2. Personen unter fachlich fremder Verantwortung

Personen unter fachlich fremder Verantwortung benötigen keine BAB und müssen dem Departement nicht gemeldet werden. Verantwortlich für die Beaufsichtigung der Tätigkeit sind die entsprechenden Personen mit kantonaler BAB. Wie erwähnt müssen aber dennoch entsprechende fachliche Kenntnisse bestehen. Diese definieren sich wie folgt:

a) Absolventen mit eidgenössischem Diplom

Physiotherapeutinnen und -therapeuten mit eidgenössischem Diplom entsprechen bereits dem erforderlichen Niveau für eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 12 Abs.1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. b. GesBG. Diese Kenntnisse sind ohne weitere Erfordernisse als genügend zu betrachten.

b) Ausländisches Diplom

Vom SRK anerkannte ausländische Diplome kommt im Sinne von § 10 Abs. 2 GesBG die gleiche Wirkung eines eidgenössischen Diploms zu (siehe oben).

Konnte keine Gleichwertigkeit und damit die Anerkennung nicht bejaht werden, kann ein sogenannter Teilentscheid ergehen. Diesbezüglich sind im Nachgang sogenannte Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, wobei diese nur möglich sind, wenn nicht bedeutende Unterschiede zum Schweizer Diplom bestehen (Art. 7 Abs. 1 und 2 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung [GesBAV; SR 811.214]). Ausgleichsmassnahmen bestehen aus der Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs, mit dem Ziel eines Nachweises des wissenschaftlichen Arbeitens. Vorab muss eine Vereinbarung mit dem SRK eingegangen und verschriftlicht werden.

Personen mit Teilentscheid arbeiten im Anpassungslehrgang unter Aufsicht und Verantwortung eines oder einer zugelassenen qualifizierten Physiotherapeuten / Physiotherapeutin. Das Departement erachtet den Erlass eines Teilentscheids bei Personen mit abgeschlossenem ausländischem Diplom (im Gegensatz zu einer Ablehnung) als den Nachweis genügender fachlicher Mindestkenntnisse, sodass unter Aufsicht eine Tätigkeit möglich ist. Seit mehreren Jahren erhalten solche Personen eine entsprechende Global Localisation Number (GLN-Nummer) der Stiftung Refdata (früher zusätzlich eine entsprechende provisorische K-Nummer der SASIS AG), weil sie sich im schweizerischen Gesundheitssystem bewegen. Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche sich in diesen Ausgleichsmassnahmen befinden, absolvieren folgedessen eine notwendige praktische Tätigkeit respektive Weiterbildung für die endgültige Anerkennung durch das SRK und sind Personen im Sinne des Informationsschreibens des Bundesamts für Gesundheit vom 28. März 2023 an die Versicherer gleichzusetzen. Im Sinne ihrer Assistenz Tätigkeit ist ihnen eine Tätigkeit und eine Leistungserbringung über die oder den zugelassenen Physiotherapeutin oder Physiotherapeuten möglich (vergleichbar mit psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Erlangung zum eidgenössischen Weiterbildungstitel). Die GLN-Nummer erlaubt dabei die Nachverfolgbarkeit der Einsätze sowie eine Kontrolle und Prüfung der getätigten Leistungen.

Im Sinne des Gesagten ist im Kanton Aargau daher **mindestens ein Teilentscheid und eine GLN-Nummer** für eine Tätigkeit als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin in fachlich fremder Verantwortung nötig.

Der Pre-Check des SRK stellt nur eine Prüfung einer Möglichkeit einer Anerkennung überhaupt dar und ist nicht ausreichend.

3. Studierende (Praktikum während Lehrgang)

Studiengänge in der Physiotherapie existieren in der Schweiz an der Berner Fachhochschule (bfh), Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), Ostschweizer Fachhochschule (OST) sowie die Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI). Im Rahmen dieser Ausbildungen müssen zwingend praktische Ausbildungsanteile in Form von Praktika in einem Spital oder einer Privatpraxis geschehen, welche ihnen von der Fachschule zugeteilt werden (vgl. Ziffer 2.3. Anhang 2 der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG [SR. 811.212.1]). Bedingung für diese Einsätze ist das Bestehen eines vorab abgeschlossenen Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule und dem Einsatzbetrieb (vgl. Ziffer 2.4. a.a.O.). Die notwendige Tätigkeit im Rahmen von Praktika während des Ausbildungslehrgangs ist Studierenden der Physiotherapie gestattet.

Bekanntlich stehen Studierende in der Erlangung eines Diploms und bedürfen der direkten Überwachung und Aufsicht durch einen qualifiziert ausgebildeten Physiotherapeuten oder Physiotherapeutin. Als Physiotherapeuten in Ausbildung haben Sie zwar gewisse Grundkenntnisse, aber noch nicht eine

vollständige Berufsreife erlangt. Sie haben weiter Anspruch auf eine 1:1 Betreuung. Die Patientschaft selbst hat das Recht, jederzeit eine Behandlung durch einen Studierenden abzulehnen oder abbrechen. Folgedessen hat die verantwortliche Aufsichtsperson frei verfügbar zu sein und muss auch eingreifen können, wenn der/die Studierende nicht sachgemässe Anwendungen vornähme. Aufgrund des nötigen engen Betreuungs- und Aufsichtsverhältnisses ist der/die Studierende als Hilfsperson des/der Physiotherapeuten/Physiotherapeutin anzuschauen.

4. Praktika / Vorpraktika

Praktika als Physiotherapeut oder -therapeutin sieht die aargauische Gesetzgebung nicht vor. Aus Gründen des Qualitätsschutzes und Verhinderung von Laienanstellungen sind solche Einsätze nicht möglich. Die Anstellung von Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche in Ausbildung sein sollen, aber kein existierender Kooperationsvertrag mit einer Hochschule besteht, ist als Scheinpraktikum zu werten und ist nicht gestattet.

Gestattet sind indes Vorpraktika im Sinne einer Begleitung von voll ausgebildeten und diplomierten Physiotherapeuten (sogenanntes *job shadowing*) und die administrative Unterstützung. Eine Arbeit am Patienten ist nicht gestattet. Möglich sind auch weitere sogenannte Vorpraktika/Schnupperpraktika, welche vor Beginn einer Ausbildung *zwingend* absolviert werden müssen.